



ENTSORGUNGS  
BETRIEB DER  
STADT MAINZ

Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz - Oberstadt  
Frau Ortsvorsteherin  
Ursula Beyer

– über 10-Hauptamt –



Landeshauptstadt  
Mainz

11.08.16

Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz

Helmut Syga  
Sachgebietsleitung  
Gebührenveranlagung

55120 Mainz  
Verwaltung | Raum 119  
Zwerchallee 24

Tel 0 61 31 - 12 33 81  
Fax 0 61 31 - 12 38 01  
helmut.syga@stadt.mainz.de  
www.eb-mainz.de

durch.....*[Signature]*.....10-Hauptamt  
10-Hauptamt *i.A. Blankenb.*

Mainz, 3. August 2016

**9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2012, vom 21. Juli 2016**

Sehr geehrte Frau Beyer,

beiliegend erhalten Sie ein Exemplar der obigen Straßenreinigungssatzung einschließlich aller Änderungssatzungen sowie je eine „Bereinigte Fassung“ des Straßenverzeichnisses Teil A und Teil B (Stand: 1. September 2016) zur gefälligen Kenntnisnahme.

Die 9. Änderungssatzung wird am 5. August 2016 im Amtsblatt Nr. 29 öffentlich bekannt gemacht und tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Im Internet stehen unter der Adresse [www.eb-mainz.de/](http://www.eb-mainz.de/) Straßenreinigung / Zuständigkeiten jeweils eine „Bereinigte Fassung“ der Straßenreinigungssatzung sowie des Straßenverzeichnisses Teil A und Teil B als Information zur Verfügung. Die „Bereinigten Fassungen“ haben jedoch in dieser Form keine Rechtsgültigkeit.

Gleichsam geben wir Ihnen die Informationsschreiben an die Grundstückseigentümer, Zustellungsbevollmächtigte und Verwalter hinsichtlich der städtischen Straßenreinigung im Neubaugebiet „R 34 An der Stadtgärtnerei“ sowie im Gewerbegebiet „Ackermannweg“ zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Winkel  
1. Werkleiter

Anlagen

Sparkasse Mainz  
Konto 38 877 | BLZ 550 501 20  
IBAN: DE29 5505 0120 0000 0388 77  
Swift-Bic. MALADE51MNZ  
Gläubiger-ID: DE70ZZZ00000004917



Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz / Zwerchallee 24 / 55120 Mainz

Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz  
Melanie Kühn  
Sachbearbeiterin  
Gebührenveranlagung Straßenreinigung

Zwerchallee 24  
55120 Mainz  
Verwaltung / Raum 117

Tel. 0 61 31 – 12 41 80  
Fax. 0 61 31 – 12 38 01  
entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de  
www.eb-mainz.de

Mainz, 5. August 2016

## Straßenreinigung im Neubaugebiet „R 34 An der Stadtgärtnerei“

Sehr geehrte/r

wir möchten Sie heute darüber informieren, dass der Stadtrat am 12. Juli 2016 die 9. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung einstimmig beschlossen hat. Die Änderungssatzung regelt, dass auch in ihrem Neubaugebiet die dem öffentlichen Verkehr nunmehr gewidmete „Franziska-Kessel-Straße“ mit Wirkung zum 1. September 2016 in die städtische Straßenreinigung einbezogen wird. Die Reinigung erfolgt sodann einmal pro Woche.

Damit wird das am 16. Mai 2001 vom Stadtrat einstimmig beschlossene und in der Stadtratsitzung am 2. Dezember 2015 mit großer Mehrheit bestätigte Straßenreinigungskonzept der Stadt Mainz weiter kontinuierlich umgesetzt. Das bedeutet, dass die Stadt Mainz die ihr durch § 17 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) zugewiesene gesetzliche Reinigungspflicht für öffentliche Straßen der Gemeinde auch in ihrem Neubaugebiet selbst wahrnimmt.

Entsprechend § 17 Abs. 3 LStrG in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung erhebt die Stadt Mainz zur Deckung der ihr durch die Reinigung entstehenden Kosten Straßenreinigungsgebühren. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der bebauten und unbebauten Grundstücke, die durch die vorgenannten Straßen erschlossen sind oder an sie angrenzen. Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist unter anderem die Länge der gemeinsamen Grenze des angrenzenden Grundstücks und der öffentlichen Straße (Frontlänge). Gemäß der Satzung beginnt die Gebührenveranlagung am 1. Oktober 2016. Es ist beabsichtigt, die Gebührenbescheide sodann zeitnah im Oktober/November 2016 bekannt zu geben.

Abschließend bitten wir Sie – insoweit Sie nicht selbst Grundstückseigentümer im erwähnten Gebiet sind – in Ihrer Eigenschaft als Zustellungsbevollmächtigter/Verwalter den/die Eigentümer entsprechend zu unterrichten.

Sparkasse Mainz  
Konto 38 877 | BLZ 550 501 20  
IBAN: DE29 5505 0120 0000 0388 77  
Swift-Bic. MALADE51MNZ  
Gläubiger-ID: DE70ZZZ00000004917

Für weitergehende Informationen bezüglich der Gebührenveranlagung, insbesondere der konkreten Gebühr sowie Anregungen stehen wir Ihnen gerne persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Die Straßenreinigungssatzung sowie das als Anlage zur Satzung geführte Straßenverzeichnis Teil A (städtische Reinigung) und Teil B (Anliegerreinigung) sind beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz unter:

Telefon: 12 4180  
Telefax: 12 3801  
E-Mail: [entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de](mailto:entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de)  
Homepage: [www.eb-mainz.de](http://www.eb-mainz.de) / Straßenreinigung / Zuständigkeiten

erhältlich bzw. können im Internet eingesehen oder heruntergeladen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Winkel  
1. Werkleiter



Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz / Zwerchallee 24 / 55120 Mainz

Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Mainz  
Melanie Kühn  
Sachbearbeiterin  
Gebührenveranlagung Straßenreinigung

Zwerchallee 24  
55120 Mainz  
Verwaltung / Raum 117

Tel. 0 61 31 – 12 41 80  
Fax. 0 61 31 – 12 38 01  
entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de  
www.eb-mainz.de

Mainz, 5. August 2016

## Straßenreinigung im Gewerbegebiet „Ackermannweg“

Sehr geehrte/r .....,

wir möchten Sie heute darüber informieren, dass der Stadtrat am 12. Juli 2016 die 9. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung einstimmig beschlossen hat. Die Änderungssatzung regelt, dass in ihrem Gewerbegebiet die dem öffentlichen Verkehr gewidmete Verkehrsfläche „Ackermannweg, von Koblenzer Straße (K 3) bis Universitätsgelände“ mit Wirkung zum 1. September 2016 in die städtische Straßenreinigung einbezogen wird. Die Reinigung erfolgt sodann einmal pro Woche.

Damit wird das am 16. Mai 2001 vom Stadtrat einstimmig beschlossene und in der Stadtratssitzung am 2. Dezember 2015 mit großer Mehrheit bestätigte Straßenreinigungskonzept der Stadt Mainz weiter kontinuierlich umgesetzt. Das bedeutet, dass die Stadt Mainz die ihr durch § 17 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) zugewiesene gesetzliche Reinigungspflicht für öffentliche Straßen der Gemeinde nunmehr auch in ihrem Gewerbegebiet selbst wahrnimmt.

Entsprechend § 17 Abs. 3 LStrG in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung erhebt die Stadt Mainz zur Deckung der ihr durch die Reinigung entstehenden Kosten Straßenreinigungsgebühren. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der bebauten und unbebauten Grundstücke, die durch die vorgenannte Straße erschlossen sind oder an sie angrenzen. Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist unter anderem die Länge der gemeinsamen Grenze des angrenzenden Grundstücks und der öffentlichen Straße (Frontlänge). Gemäß der Satzung beginnt die Gebührenveranlagung am 1. Oktober 2016. Es ist beabsichtigt, die Gebührenbescheide sodann zeitnah im Oktober/November 2016 bekannt zu geben.

Abschließend bitten wir Sie – insoweit Sie nicht selbst Grundstückseigentümer im erwähnten Gebiet sind – in Ihrer Eigenschaft als Zustellungsbevollmächtigter/Verwalter den/die Eigentümer entsprechend zu unterrichten.

Sparkasse Mainz  
Konto 38 877 | BLZ 550 501 20  
IBAN: DE29 5505 0120 0000 0388 77  
Swift-Bic. MALADE51MNZ  
Gläubiger-ID: DE70ZZZ000000004917

Für weitergehende Informationen bezüglich der Gebührenveranlagung, insbesondere der konkreten Gebühr sowie Anregungen stehen wir Ihnen gerne persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Die Straßenreinigungssatzung sowie das als Anlage zur Satzung geführte Straßenverzeichnis Teil A (städtische Reinigung) und Teil B (Anliegerreinigung) sind beim Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz unter:

Telefon: 12 4180  
Telefax: 12 3801  
E-Mail: [entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de](mailto:entsorgungsbetrieb@stadt.mainz.de)  
Homepage: [www.eb-mainz.de](http://www.eb-mainz.de) / Straßenreinigung / Zuständigkeiten

erhältlich bzw. können im Internet eingesehen oder heruntergeladen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Winkel  
1. Werkleiter